

**Satzung**  
**des Fördervereins der Igelsgrund-Schule Höchst e.V.**  
**in der Fassung vom 28. April 2005**

**§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Igelsgrund-Schule Höchst e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter der Register- Nummer VR 3833 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Gelnhausen-Höchst
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Igelsgrund-Schule Höchst.

Vereinszweck ist insbesondere:

- die Lehrmittel zu ergänzen;
- sonstige, den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen;
- Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu unterstützen;
- bei der Gestaltung und dem Erhalt der Spiel- und Grünanlagen auf dem Schulgelände mitzuwirken;
- die Bestrebungen zum Erhalt der Eigenständigkeit der Schule zu unterstützen;
- die Durchführung und Organisation von Kursen (wie z.B. PC-, Englisch-, Musikkurse) für die Kinder der Igelsgrund-Schule in den schuleigenen Räumlichkeiten.

(2) Der Förderverein ist Träger der Betreuungseinrichtung "Igelnest", die auf dem Gelände der Igelsgrund- Schule Höchst in zwei Klassenräumen eingerichtet ist.

Die Betreuungseinrichtung steht Schulkindern der Igelsgrund-Schule entsprechend den Betreuungsrichtlinien und gesondert festgelegten, einzelvertraglichen Nutzungsvereinbarungen zur Verfügung.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gemäß Bescheinigung des Finanzamtes Gelnhausen vom 01.10.2001 ist der Verein i.S.d. § 44a Abs.4 EstG gemeinnützig und wird unter der Ordnungsnr.: 261905017223 geführt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### § 5 Beitragserhebung

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages und die Art seiner Erhebung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen und ist spätestens drei Monate zuvor schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden; dem/der 2. Vorsitzenden; dem/der Kassenwart/in; dem/der Schriftführer/in.  
Diese Personen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende; jede(r) von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

#### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
  - b) den Vorstand zu wählen
  - c) die Kassenprüfer zu wählen,
  - d) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
  - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu bestimmen,

f) über Satzungsänderungen zu beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.  
Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll unter Angabe von Ort, Zeit und des jeweiligen Abstimmungsergebnisses schriftlich festzuhalten und dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

#### § 9 Auflösung des Vereins / Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 10 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft oder Regelungen der Satzung gegen Recht und Gesetz verstoßen sollten, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28.04.2005 in Kraft.